



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## der „Kunz – Die innovativen Brandschutzplaner GmbH“

**Kunz** – Die innovativen Brandschutzplaner GmbH,  
Bachgasse 16, A-2340 Mödling, FN442430 h (im Folgenden „Kunz-GmbH“ genannt)  
in der Fassung vom 14.01.2016

## Inhalt

- 1 Geltung
- 2 Vertragsabschluss
- 3 Leistungsumfang, Abgabetermine und Lieferung der Berichte und Pläne, Mitwirkungspflichten des AG
- 4 Honorar
- 5 Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen
- 6 Vertragsdauer und Rücktritt
- 7 Mahn- und Inkassospesen
- 8 Aufrechnungs- und Abtretungsverbot
- 9 Urheberrecht
- 10 Aufbewahrung bzw. Herausgabe von Unterlagen
- 11 Zurückbehaltungsrecht
- 12 Terminverlust
- 13 Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht
- 14 Haftung und Schadenersatz
- 15 Rechtswahl, Gerichtsstand, Vertragssprache
- 16 Adressänderung
- 17 Salvatorische Klausel
- 18 Gefahrenanalyse und Schutzziele
- 19 Grundlagen
- 20 Brandschutzmaßnahmen
- 21 Zusammenfassung
- 22 Anlage

## 1 Geltung

Die Leistungen und Angebote sowie alle mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin, im Folgenden „AG“ genannt, abgeschlossenen Verträge der Kunz-GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Folgenden „AGB-Kunz“ genannt, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Alle privatrechtlichen Willenserklärungen der Kunz-GmbH sind auf Grundlage dieser AGB-Kunz zu verstehen. Entgegenstehende oder von diesen AGB-Kunz abweichende Bedingungen des AG sind nicht anzuwenden, es sei denn, die Kunz-GmbH hätte schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungs-handlungen der Kunz-GmbH gelten nicht als Zustimmung zu von diesen AGB-Kunz abweichenden Vertragsbedingungen. Diese AGB-Kunz gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen dem AG und der Kunz-GmbH.

## 2 Vertragsabschluss

- 2.1 (Honorar-) **Angebote der Kunz-GmbH** sind, wenn in diesen Angeboten oder in diesen AGB-Kunz nichts anderes angeführt ist und diese Angebote binnen 14 Tagen nach deren Erhalt vom AG angenommen werden, verbindlich. Von diesen AGB-Kunz oder anderen schriftlichen Willenserklärungen der Kunz-GmbH abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden udgl., insbesondere solche, die von Dienstnehmern/-innen, Zustellern/-innen etc. abgegeben werden, sind für die Kunz-GmbH nicht verbindlich.
- 2.2 Enthält die **Auftragsbestätigung der Kunz-GmbH** Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom AG genehmigt, sofern dieser nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung widerspricht. Werden an die Kunz-GmbH Angebote gerichtet, so ist der/die Anbietende für eine angemessene, mindestens jedoch vierzehntägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.
- 2.3 Der Inhalt des mit dem AG abgeschlossenen Vertrages ergibt sich in der nachfolgenden Reihenfolge aus der schriftlichen Vereinbarung samt Anlagen (angenommenes Angebot der Kunz-GmbH bzw. Auftrag des AG entsprechend der Auftragsbestätigung der Kunz-GmbH), einem allfälligen gesonderten Terminplan, der Vollmacht und diesen AGB-Kunz samt Anlagen, alles zusammen im Folgenden „Vertrag-Kunz“ genannt.

## 3 Leistungsumfang, Abgabetermine und Lieferung der Berichte und Pläne, Mitwirkungspflichten des AG

- 3.1 Der Umfang der von der Kunz-GmbH zu erbringenden Leistungen umfasst die im Vertrag-Kunz angeführten Leistungen.
- 3.2 Die Kunz-GmbH beginnt mit ihren Beratungsleistungen nach Auftragserteilung. Die im Vertrag-Kunz angeführten Leistungen (z.B.: Gutachten, Brandschutzkonzepte, Pläne etc.) können erst nach Erhalt der geeigneten Planungsgrundlagen, (z.B. gefrorener

Architekturplan, Vorabzug der jeweiligen Planungsphase) erfolgen. Die Bearbeitungszeiten der Kunz-GmbH ab Erhalt dieser Planungsgrundlagen und demgemäß die einzelnen Abgabetermine für die von der Kunz-GmbH zu erbringenden Leistungen werden zwischen der Kunz-GmbH und dem AG gesondert (z.B. in einem Terminplan) vereinbart, im Folgenden **Abgabetermine** genannt.

- 3.3 Die Erstellung der brandschutztechnischen Planunterlagen (z.B. Brandschutzkonzepte) erfolgt auf Basis der entsprechenden Architekturpläne. Die Erstellung der Brandschutzpläne erfolgt auf Basis der Bestandspläne Architektur sowie planrelevanter Angaben der Elektrotechnik (Brandmelder, Nottaster, Hauptschalter...) und der HKLS Technik (Bereiche mit automatischen Löschanlagen, Hauptabsperrvorrichtungen, RWA Anlagen etc.). Sämtliche vom AG und/oder von Dritten beizubringende Planungsgrundlagen sind der Kunz-GmbH als dwg-file, Darstellung im Sinne des Leitfadens der Stadt Wien zur Umsetzung der ÖNorm A6240, zu liefern. Die Kunz-GmbH trifft keinerlei Verpflichtung zur Prüfung der ihr zur Verfügung gestellten Planungsgrundlagen und/oder Planungsinformationen. Die Kunz-GmbH wird die Planungsgrundlagen und –informationen insbesondere auch nicht auf deren Übereinstimmung mit der tatsächlichen Ausführung prüfen. Auf den unter Punkt 14.5. angeführten Haftungsausschluss der Kunz-GmbH für fehlerhafte Planungsgrundlagen und –informationen wird verwiesen.
- 3.4 Die Lieferung der Berichte und Pläne der Kunz-GmbH erfolgt elektronisch als pdf-File. Die für die Behörden bestimmten Ausfertigungen werden in Papier dreifach und von der Kunz-GmbH entsprechend unterfertigt geliefert. Skizzen werden ebenfalls elektronisch als pdf-File geliefert. Darüber hinausgehende Lieferungen oder Darstellungswünsche bezüglich Planinhalte oder Zeichnungsaufbau sind vom AG gesondert zu beauftragen und gesondert zu bezahlen.
- 3.5 Der AG wird die Kunz-GmbH über alle deren Leistungen betreffende Umstände und Vorfälle umgehend informieren und die Kunz-GmbH bei der Erbringung ihrer Leistungen unterstützen.
- 3.6 Der AG wird der Kunz-GmbH alle Informationen, Daten, Berechnungen und Planunterlagen, die entsprechend dem Vertrag-Kunz nicht von der Kunz-GmbH selbst zu erbringen sind, aber für die Leistungen der Kunz-GmbH notwendig oder zweckmäßig sind, rechtzeitig mitteilen bzw. liefern.
- 3.7 Der AG wird die erforderlichen oder zweckmäßigen Entscheidungen zur Durchführung der Leistungen der Kunz-GmbH umgehend, längstens binnen 8 Tagen nach Aufforderung durch die Kunz-GmbH treffen und dieser mitteilen.

## 4 Honorar

- 4.1 Wird im Vertrag-Kunz nichts anderes vereinbart, gelten für die Leistungen der Kunz-GmbH das Leistungsbild und die Honorierung des Heft 17 der deutschen AHO „Leistungsbild und Honorierung - Leistungen für Brandschutz“, Stand Juni 2009, herausgegeben vom Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V., Deutschland.
- 4.2 Die Lieferung der oben unter Punkt 3.3. angeführten Berichte, Pläne und Skizzen ist im vereinbarten Honorar enthalten. Zusätzliche Planvervielfältigungen sind vom AG gesondert zu beauftragen und gesondert zu bezahlen.
- 4.3 Die im Vertrag-Kunz vereinbarten Honorare sind verbindlich. Sollte sich aber die Lieferung der Leistungen der Kunz-GmbH nach dem Abschluss des Vertrages-Kunz aus Gründen, die nicht in die Sphäre der Kunz-GmbH fallen, verzögern und demgemäß der jeweilige Abgabetermin nicht einhaltbar sein, werden die Honorare für die zum Zeitpunkt des jeweiligen Abgabetermins noch nicht erbrachten Leistungen nach dem Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen „Branchenindex Ingenieurbüros“ der Statistik Austria angepasst.
- 4.4 Mehrleistungen durch Änderungen oder Ergänzungen, die nicht der Sphäre der Kunz-GmbH zuzurechnen sind, insbesondere infolge geänderter oder neuer Wünsche des AG sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten. Für diese Mehrleistungen gelten die im Vertrag-Kunz für Regiestunden angeführten Stundensätze zuzüglich Nebenkosten.
- 4.5 Allfällige Simulationsberechnungen sind, wenn dies im Vertrag-Kunz nicht ausdrücklich anders geregelt ist, in den vereinbarten Honoraren nicht enthalten und müssen vom AG gesondert beauftragt und bezahlt werden.

Allfällige Leistungen der Kunz-GmbH für deren Freigaben von Plänen des AG oder von Dritten sind, wenn dies im Vertrag-Kunz nicht ausdrücklich anders geregelt ist, in den vereinbarten Honoraren nicht enthalten und müssen vom AG gesondert beauftragt und bezahlt werden.

- 4.6 Fahrtkosten zu Orten, die weniger als 70 Kilometer vom Sitz der Kunz-GmbH entfernt sind, sind in den im Vertrag-Kunz angeführten Nebenkosten enthalten. Fahrtkosten zu Orten, die 70 Kilometer oder mehr vom Sitz der Kunz-GmbH entfernt sind werden gesondert verrechnet.
- 4.7 Alle Honorare, Kosten und Preise verstehen sich netto, also zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## 5 Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

- 5.1 Die Kunz-GmbH ist berechtigt, ihre Ansprüche durch Vorlage von Abschlags- und/oder Teilrechnungen (z.B.: nach Teilleistungsabschluss oder nach gesondert vereinbartem Zahlungsplan), die die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten können, fällig zu stellen. Abschlags- und/oder Teilrechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen, die Schlussrechnung innerhalb von 30 Kalendertagen, jeweils nach Rechnungseingang beim AG spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug ist die Kunz-GmbH ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen. Diese betragen bei Unternehmensgeschäften derzeit 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz.

## 6 Vertragsdauer und Rücktritt

- 6.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, tritt der Vertrag mit Unterfertigung in Kraft. Das Vertragsverhältnis endet mit Abschluss der Leistungserbringung.
- 6.2 Die Vertragsteile sind berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertragsrücktritt zu erklären.
- 6.3 Der AG ist berechtigt, den Rücktritt zu erklären, insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen:
- 6.3.1 wenn die Kunz-GmbH wesentlichen Interessen des AG zuwider handelt;
- 6.3.2 wenn eine vereinbarte und von der Kunz-GmbH einzuhaltende Leistungsfrist trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist aus Gründen, die von der Kunz-GmbH zu verantworten sind, überschritten wird;
- 6.3.3 wenn die Kunz-GmbH eine wesentliche Bestimmung des Vertrages, wie die Interessenswahrungspflichten oder Geheimhaltungspflichten, verletzt.
- 6.4 Die Kunz-GmbH ist berechtigt, den Rücktritt zu erklären, insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen:
- 6.4.1 wenn der AG eine wesentliche Bestimmung des Vertrages verletzt;
- 6.4.2 wenn der AG trotz Mahnung mit Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen mit der Bezahlung einer (Abschlags- oder Teil-) Rechnung in Verzug ist;
- 6.4.3 wenn der AG mit der Annahme der von der Kunz-GmbH vertragsgemäß angebotenen Leistung trotz Nachfristsetzung zur Annahme von zumindest 14 Tagen in Verzug ist;
- 6.4.4 wenn aus der Sphäre des AG zuzuordnenden Gründen die Leistungserbringung der Kunz-GmbH für mehr als drei Monate unterbrochen ist;
- 6.4.5 wenn der AG die Leistungserbringung der Kunz-GmbH verhindert.
- 6.5 Bei Annahmeverzug oder Zahlungsverzug des AG gemäß Punkt 6.4 ist die Kunz-GmbH von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten.
- 6.6 Für den Fall des berechtigten Rücktrittes des AG steht der Kunz-GmbH das Entgelt für die Leistungen bis zur Wirksamkeit des Rücktrittes zu. Die bisher erbrachten Leistungen werden gemäß den Regelungen im Vertrag-Kunz verrechnet.
- 6.7 Bei berechtigtem Rücktritt der Kunz-GmbH werden die vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß den Regelungen im Vertrag-Kunz verrechnet.
- 6.8 Bei unberechtigtem Rücktritt des AG hat die Kunz-GmbH das Recht, der Auflösung des Vertrages zuzustimmen. Die vertragsgegenständlichen Leistungen werden gemäß den Regelungen im Vertrag-Kunz verrechnet.
- 6.9 Der Rücktritt ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erklären.

## **7 Mahn- und Inkassospesen**

Der AG verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die der Kunz-GmbH entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst bei Unternehmerngeschäften jedenfalls einen Pauschalbetrag von EUR 40,- als Entschädigung für Betreuungskosten gemäß § 458 UGB. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

## **8 Aufrechnungs- und Abtretungsverbot**

- 8.1 Die Aufrechnung allfälliger offener Gegenforderungen mit (Honorar-) Forderungen der Kunz-GmbH, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig.
- 8.2 Forderungen gegen die Kunz-GmbH dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Kunz-GmbH nicht abgetreten werden.

## **9 Urheberrecht**

Unabhängig davon, ob das von der Kunz-GmbH hergestellte Werk (z.B. Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, erhält der AG das Recht, das Werk zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen, nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung durch ihn.

## **10 Aufbewahrung bzw. Herausgabe von Unterlagen**

- 10.1 Mit der ordnungsgemäßen Lieferung ihrer Leistungen gemäß dem Vertrag-Kunz hat die Kunz-GmbH ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag-Kunz erfüllt.
- 10.2 Vom AG zur Verfügung gestellte Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden bei der Kunz-GmbH verwahrt. Die Kunz-GmbH ist verpflichtet, dem AG auf dessen Verlangen Vervielfältigungen dieser Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszuhändigen.
- 10.3 Für die Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form trifft die Kunz-GmbH keine wie immer geartete Haftung. Die Kunz-GmbH übernimmt keine Haftung für Fehler oder Schäden, die auf der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten entstehen könnten. Die Kunz-GmbH setzt EDV-Programme zur Vermeidung aggressiver EDV-Programme (Viren, Würmer etc) ein.
- 10.4 Jede Aufbewahrungspflicht der Kunz-GmbH endet zehn Jahre nach Legung der Schlussrechnung an den AG. Die Kunz-GmbH kann sich jederzeit während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen an den AG von ihrer Aufbewahrungspflicht befreien.

## **11 Zurückbehaltungsrecht**

Der AG ist bei gerechtfertigter Mängelrüge nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur bis zu einem dem voraussichtlichen Behebungsaufwand bzw. Schaden entsprechenden Teiles des Bruttohonorarbetrages berechtigt.

## **12 Terminverlust**

Soweit der AG seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilbeträge ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.

## **13 Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht**

- 13.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 12 Monate ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung. Das Vorliegen von Mängeln ist vom AG nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.
- 13.2 Gewährleistungsansprüche des AG erfüllt die Kunz-GmbH bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach Wahl der Kunz-GmbH entweder durch Austausch, Verbesserung innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. Schadenersatzansprüche des AG, die auf die Behebung des Mangels zielen, können

erst geltend gemacht werden, wenn die Kunz-GmbH mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten ist.

- 13.3 Der AG hat der Kunz-GmbH Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber binnen Wochenfrist nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung der Kunz-GmbH als genehmigt.

## **14 Haftung und Schadenersatz**

- 14.1 Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet die Kunz-GmbH nur für den Ersatz von Schäden, welche die Kunz-GmbH grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Das Vorliegen von Fahrlässigkeit hat der AG zu beweisen. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Wert jener Summe beschränkt, die durch die Haftpflichtversicherung der Kunz-GmbH, das sind derzeit Euro 1,5 Millionen, gedeckt ist.
- 14.2 Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet die Kunz-GmbH nicht.
- 14.3 Die in diesen AGB-Kunz enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle einem/eines Gewährleistungsanspruch/es geltend gemacht wird.
- 14.4 Die Pläne und sonstigen Unterlagen der Kunz-GmbH dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch die Kunz-GmbH zur Ausführung verwendet werden.
- 14.5 Jede Gewährleistung und/oder Haftung der Kunz-GmbH auf Grund ihr vom AG oder von Dritten zur Verfügung gestellter, fehlerhafter Planungsgrundlagen und/oder Planungsinformationen ist ausgeschlossen. Vielmehr hält der AG die Kunz-GmbH für jeden Schaden, der ihr aus ihr vom AG oder Dritten zur Verfügung gestellten fehlerhaften Planungsgrundlagen und/oder Planungsinformationen entsteht, schad- und klaglos.

## 15 Rechtswahl, Gerichtsstand, Vertragssprache

- 15.1 Es ist österreichisches Recht - unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen (zB IPRG, Rom I-VO) und des UN-Kaufrechtes - anzuwenden.
- 15.2 Für Streitigkeiten aus dem Vertrag-Kunz wird die Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 15.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.

## 16 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die Geschäftsanschrift der Kunz-GmbH, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

## 17 Adressänderung

Der AG ist verpflichtet, der Kunz-GmbH Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

## 18 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AGB-Kunz oder des Vertrages-Kunz rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe der Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

....., am .....

.....

Stempel / Unterschrift Auftraggeber